

RICHTLINIEN

Stand 25.06.2024

über die Förderung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindertagesstätten durch die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) im Rahmen der Kampagne „Kinder in Bewegung“

1. ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen der Kampagne „Kinder in Bewegung“ werden durch die Förderung „Kita & Verein“ Zuwendungen an Mitgliedsvereine der sjsh gewährt, die Sport- und Bewegungsangebote in Kooperation mit Kindertagesstätten (nachfolgend „Kita-Kooperationen“) nach Maßgabe dieser Richtlinien durchführen. Die Förderung soll flächendeckend den Aufbau einer längerfristigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit von möglichst vielen Kindertagesstätten und Sportvereinen unterstützen.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden ausschließlich Mitgliedsvereine des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Es werden Sport- und Bewegungsangebote (nachfolgend „Bewegungsangebote“) gefördert, die im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinien umgesetzt werden:

Für die Umsetzung der Maßnahme sind der Sportverein und die kooperierende Kindertagesstätte gemeinsam verantwortlich. Die Bewegungsangebote werden von Übungsleiter*innen des Sportvereins mit Unterstützung einer verantwortlichen Fachkraft der Kindertagesstätte während oder im direkten Anschluss an die Betreuungszeit der Kita durchgeführt.

Für das Bewegungsangebot werden nur geeignete Bewegungsräume oder geeignete Sportstätten genutzt. Diese werden gemeinsam durch den Verein und die Kita im Antrag festgelegt.

Es können pro Kita-Kooperation bis zu drei Bewegungsangebote für unterschiedliche Kinder gefördert werden. **Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Kitajahres mit mindestens 12 und maximal 40 Wochen.** Jedes Bewegungsangebot findet regelmäßig und in der Regel wöchentlich statt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; liegt die Höhe der Fördermittel aller beantragten Bewegungsangebote über der zur Verfügung stehenden Fördermittelsumme, erfolgt die Entscheidung nach Eingangsdatum der Anträge und nach dem jeweiligen Förderjahr. Neue Kita-Kooperationen werden bevorzugt behandelt.

Je Sportverein können zeitgleich bis zu vier Kooperationen mit unterschiedlichen Kindertagesstätten gefördert werden.

3. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zuwendung kann der Verein nur erhalten, wenn folgende Voraussetzungen im Rahmen der Kita-Kooperation erfüllt werden:

- 3.1. Der Antrag wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins und durch die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam gestellt.

- 3.2. Das Bewegungsangebot wird durch eine qualifizierte Person des Vereins geleitet:
- 3.2.1. Person mit mind. gültiger Übungsleiter*innen-/Trainer*innen-C-Lizenz oder einer vergleichbaren Sportfachqualifikation oder aktuelle*r Teilnehmer*in an Freiwilligendiensten (FSJ/BFD) im Sport mit nachgewiesener Übungsleiter*innen-/Trainer*innen-C-Lizenz bis 31.12. des Antragsjahres.
 - 3.2.2. Im ersten Jahr kann das Bewegungsangebot auch durch eine Person des Vereins geleitet werden, die über eine gültige und anerkannte Basis- oder Einstiegsqualifizierung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, der Sportjugend Schleswig-Holstein oder eines Landes-/Sportfachverbandes, der Mitglied im LSV SH ist, verfügt.
- 3.3. Das Bewegungsangebot wird regelmäßig durchgeführt und ist für alle Kinder der Kindertagesstätte offen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
- 3.4. Es wurde noch kein Antrag zur Förderung dieses Bewegungsangebotes im selben Kitajahr an die Sportjugend Schleswig-Holstein gestellt.
- 3.5. Alle vorausgehenden Förderanträge „Kita & Verein“ des beantragenden Vereins wurden vollständig abgeschlossen.

Eine Doppelförderung mit vergleichbaren Förderprogrammen ist ausgeschlossen. Regionale Förderungen müssen vorrangig genutzt werden.

4. ZUWENDUNGSART

Die Sportjugend Schleswig-Holstein erstattet dem Sportverein als Aufwandsentschädigung für jede nachgewiesene und anrechenbare Übungseinheit einen Zuschuss für seine*n Übungsleiter*in. Dieser Zuschuss wird für den jeweils bewilligten Förderantrag „Kita & Verein“ gewährt. Eine Übertragung auf andere Kita-Kooperationen und Bewegungsangebote ist nicht möglich.

5. HÖHE DER ZUWENDUNG

Erteilt die Sportjugend Schleswig-Holstein einen digitalen Bewilligungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Zuschuss in Höhe von **12,50 EUR bzw. 6,25 EUR (Sonderregelung gem. 3.2.2)** je regelmäßiger Übungseinheit gewährt.

Dieser Zuschuss ist auf eine maximale Förderung pro Bewegungsangebot von 500,- EUR bzw. 250,- EUR (Sonderregelung gem. 3.2.2) innerhalb eines Kitajahres (i.d.R. 1.8.-31.7.) begrenzt.

Für die Höhe der Zuwendungen wird in der Regel eine Übungseinheit pro Woche angerechnet. Eine Übungseinheit umfasst 60 Minuten.

6. ANTRAGSVERFAHREN

Alle Vorgänge im Antragsverfahren sind digital vorzunehmen. Das anzuwendende Verfahren zur Dokumentation und zum Verwendungsnachweis wird in der Bewilligung festgeschrieben.

Anträge auf Förderung eines Bewegungsangebotes „Kita & Verein“ sind an die Sportjugend Schleswig-Holstein, „Kinder in Bewegung“, zu richten. Die dafür zu verwendenden Vorlagen stehen auf der Homepage der Sportjugend Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Es können nur vollständig eingereichte Anträge bewilligt werden. Nach Eingang und erfolgreicher Prüfung des Antrages erfolgt eine digitale Bewilligung.

Anträge müssen bis zum 1.7. für das folgende Kitajahr gestellt werden. Anträge können auch unterjährig gestellt werden mit einer Frist von 4 Wochen zum Start der geplanten Kita-Kooperation und den damit verbundenen Bewegungsangeboten.

7. AUSWAHLVERFAHREN

Die Sportjugend Schleswig-Holstein entscheidet über alle vorliegenden Anträge aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- 7.1. Vorrangig werden Bewegungsangebote in neuen Kita-Kooperationen gefördert, wenn keine aktive Kooperation mit der vorgesehenen Kindertagesstätte in den letzten drei Jahren stattgefunden hat.
- 7.2. Anschließend werden Bewegungsangebote in bereits bestehenden Kita-Kooperationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Dabei werden Kita-Kooperationen mit weniger Förderjahren bevorzugt behandelt.

Bei der Bezuschussung von Bewegungsangeboten wird eine möglichst gleichberechtigte, landesweite Förderung angestrebt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende Kindertagesstätte umgehend über die Bewilligung zu informieren.

8. DURCHFÜHRUNG DER KOOPERATION

Im Durchführungszeitraum kann jederzeit Kontakt zu der sjsh aufgenommen werden. Beratungsfelder sind Themen wie Qualifizierung, Kooperationspartnerschaften, Hilfestellung beim Antragsverfahren und die Abwicklung des Auszahlungsverfahrens.

Da die Fördermittelsumme im begrenzten Rahmen pro Kitajahr zur Verfügung steht und die sjsh möglichst viele Kita-Kooperationen fördern möchte, besteht eine Meldepflicht zu den bewilligten Bewegungsangeboten:

Der Verein ist in der Pflicht, sich umgehend bei der sjsh zu melden, wenn das Bewegungsangebot im Rahmen der Kita-Kooperation nicht begonnen oder kurz nach Beginn abgebrochen wurde. Erfolgt dies nicht, können der Anspruch auf Förderung der bereits durchgeführten Einheiten und eine Förderung im Folgejahr verfallen.

9. NACHWEIS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Mit der Bewilligung der Zuwendung durch die Sportjugend Schleswig-Holstein erhält der Verein den Anspruch auf Mittel zur Förderung der durchgeführten Bewegungsangebote.

Der Stundennachweis über die geleisteten Übungseinheiten ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Bewegungsangebotes bei der sjsh einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Stundennachweis ist gemeinsam durch die Vereinsführung und die Leitung der Kindertagesstätte zu bestätigen, da dieser die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel belegt und damit die Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses bildet.

Für die Höhe der Zuwendung kann eine Übungseinheit pro Woche berücksichtigt werden. Können weniger als 12 durchgeführte Übungseinheiten nachgewiesen werden, erlischt rückwirkend der Anspruch auf Förderung.

Nach erfolgreicher Prüfung des Stundennachweises erfolgt die Zahlung des Zuschusses ausschließlich auf das Konto des beantragenden Sportvereins.

10. VERSICHERUNG

Der gemeinsam unterzeichnete Förderantrag gilt im Sinne einer Kooperationsvereinbarung. In diesem Rahmen sind die Vereinsübungsleiter*innen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert. Für die Versicherung der teilnehmenden Kinder und Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte ist ihr Träger verantwortlich.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.

Kiel, den 25.06.2024